



# Marktgemeinde Hüttenberg

9375 Hüttenberg - Reiftanzplatz 1

Telefon +43 (0) 42 63 / 247

Telefax +43 (0) 42 63 / 784

E-Mail: [huettenberg@ktn.gde.at](mailto:huettenberg@ktn.gde.at)

<http://www.huettenberg.at>

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hüttenberg vom 30.07.2020, Zahl: 817-0/02/2020, mit der die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe, die Gebühr für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen und die Gebühren für Leistungen im Bestattungsfall ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 30.07.2020, Zahl: 817-0/01/2020 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen, der Aufbahrungshallen und Leistungen im Bestattungsfall werden von der Marktgemeinde Hüttenberg Gebühren ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnennischen sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte bzw. pro Urnennische zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für die Leistungen im Bestattungsfall sind pauschaliert zu entrichten.
- (4) Die Verordnung gilt für die Gemeindefriedhöfe Hüttenberg, Lölling und St. Johann am Pressen, sowie für die Aufbahrungshallen Hüttenberg, Knappenberg und Lölling.

### § 3

#### Höhe der Abgabe

- (1) Die Gebühr für die Grabstätte beträgt pro Kalenderjahr für
  - a) ein Einzelgrab bis 1,50m € 15,00

b) ein Familiengrab bis 2,50m	€ 30,00
c) ein Familiengrab bis 3,20m	€ 44,00
d) ein Familiengrab bis 4,00m	€ 60,00
e) ein Familiengrab über 4,00m, je lfm zusätzlich	€ 15,00
f) eine Urnennische	€ 15,00
2) Die Gebühr für die Entsorgung der Blumengebinde u. Kränze beträgt einmalig	€ 50,00
3) Die Gebühr für die Aufbahrungshalle beträgt je Aufbahrung	€ 70,00
4) Die Gebühr für das Ausheben eines Grabes bei einer Urnenbestattung beträgt	€ 110,00

#### **§ 4 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten oder Urnennischen erwirbt, Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten bzw. Urnennischen beziehungsweise die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

#### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Für die im § 3 angeführten einmaligen Gebühren tritt die Fälligkeit nach Erbringung der Leistung ein.
- (2) Die im § 3 Abs. 1 (Grabstättengebühren) festgesetzten Gebühren sind bei Bestattung für die gesamte Grabstätte auf zehn Jahre (Ruhefrist) im Vorhinein zu entrichten. Nach Ablauf der 10-Jahresfrist sind die Gebühren wiederkehrend jährlich zu entrichten.
- (3) Die jährlichen Gebühren sind im 1. Quartal jeden Jahres festzusetzen und nach Ablauf eines Monats fällig.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister

BR Josef Ofner

